

S A T Z U N G

ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER STADT THALE UND DEREN ORTSTEILE (FRIEDHOFSSTAZUNG)

Inhalt:

- A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 3)
- B. Ordnungsvorschriften (§§ 4 – 8)
- C. Allgemeine Bestattungsvorschriften (§§ 9 – 13)
- D. Grabstätten (§§ 14 – 19)
- E. Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen (§§ 20 - 25)
- F. Herrichtung und Pflege der Grabstätten (§§ 26 – 27)
- G. Trauerhalle und Trauerfeiern (§§ 28 – 29)
- H. Schlussvorschriften (§§ 30 – 34)

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale am 10.10.2013 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, deren Träger die Stadt Thale ist:

- Friedhof Thale, Blankenburger Straße 26a, 06502 Thale
- Friedhof OT Allrode, Mühlweg, 06502 Thale
- Friedhof OT Altenbrak, Am Bielstein, 06502 Thale
- Friedhof OT Friedrichsbrunn, Hauptstraße 36a, 06502 Thale
- Friedhof OT Neinstedt, An der Schwedenlinde, 06502 Thale
- Friedhof OT Stecklenberg, Stecklenberger Hauptstraße, 06502 Thale
- Friedhof OT Treseburg, Am Berg, 06502 Thale
- Friedhof OT Warnstedt, Quedlinburger Landstraße 167, 06502 Thale
- Friedhof OT Weddersleben, Neue Warnstedter Straße, 06502 Thale
- Friedhof OT Westerhausen, Friedhofstraße, 06502 Thale

Alle Friedhöfe werden behandelt wie unselbstständige Teile eines einzigen „Großfriedhofs“. Sie werden zu einer einheitlichen einzelnen Einrichtung zusammengefasst.

Die Stadt Thale betreibt ihre Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige Einrichtung.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen sowie der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen.
Die Bestattung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden (Umwidmung zu anderen Zwecken).
Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils drei Monate öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Stadt Ersatzgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung.
- (5) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

B. Ordnungsvorschriften

§ 4 Friedhofsordnung

- (1) Der Hauptausschuss der Stadt Thale erlässt die Friedhofsordnung für den Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a.
- (2) Jeder Ortschaftsrat kann eine Friedhofsordnung zu dem in seinem Ortsteil liegenden Friedhof erlassen.

Die Friedhofsordnung ist auf den jeweiligen Friedhöfen auszuhängen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind der jeweiligen Friedhofsordnung zu entnehmen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile des Friedhofs untersagt werden.



§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - (a) Waren aller Art -besonders Kränze und Blumen- sowie gewerbliche Dienste anzubieten dafür zu werben bzw. zu verkaufen,
 - (b) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - (c) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - (e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen- sofern sie nicht als Wege dienen - Grabstätten und Grabeinfassungen grundlos zu betreten,
 - (f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (g) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden; Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen,
 - (h) zu lärmern und / oder zu spielen,
 - (i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
- (4) Ausnahmen sind zulässig soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der zu gewährleistenden Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und sind bei der Friedhofsverwaltung spätestens fünf Arbeitstage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf dem Friedhof).
- (2) Der Dienstleister hat vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftragsgebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände gegenüber der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Dienstleister und ihre Bediensteten haben diese Satzung zu beachten, insbesondere, dass die Arbeiten nur werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Bei Erforderlichkeit ist das Befahren der Wege nur mit den dafür geeigneten Fahrzeugen ge-

stattet. Die Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Bei Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid von der Friedhofsverwaltung entzogen werden.

§ 8 Entsorgung der Friedhofsabfälle

- (1) Alle Friedhofsbenutzer sind angehalten, ihre Friedhofsabfälle entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu entsorgen. Die Möglichkeiten der Entsorgung ist der Friedhofsordnung der jeweiligen Friedhöfe zu entnehmen.
- (2) Friedhofsgärtner können die bei ihren Grabpflegearbeiten anfallenden kompostierbaren Abfälle an die hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter bringen. „Nicht allgemein übliche Abfälle“ sind vom jeweiligen Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen. „Nicht allgemein übliche Abfälle“ sind z. B.: Pflanzenbehälter oder Transportbehälter, die im Betrieb des Gewerbetreibenden angefallen sind oder von ihm verwendet werden.

C. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag.
- (3) Urnen sind innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.
- (4) Ist nach Ablauf der Frist eine Beisetzung nicht erfolgt, so wird auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigelegt.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Hierfür tragen die Bestatter die volle Verantwortung.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m hoch und breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге bzw. Urnen erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Erdbestattungen in ausgemauerten Gräften werden nicht zugelassen.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a werden von der Stadt ausgehoben und verfüllt. In Ausnahmefällen kann das Schließen der Gräber auch durch den Bestatter erfolgen.

(2) Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen werden die Gräber von einem Bestattungsunternehmen oder einem beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für die Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Sind durch das Ausheben oder Verfüllen der Grabstätte nachweisbar Schäden an umliegenden Grabstätten verursacht worden, haftet ausschließlich der nach Abs. (1) bzw. (2) Verantwortliche.

§ 12 Ruhezeit und Nutzungsrecht

Die Ruhezeit für Leichen in Wahlgrabstätten und Grabstellen in den Ortsteilen beträgt 25 Jahre, in Reihengrabstätten 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen, Kinderleichen, Tot- und Fehlgeborene liegt bei 20 Jahren. Eine Wahlgrabstätte bzw. Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten auf dem Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a ist wie folgt begrenzt:

- (a) - Wahlgrabstätten (Erde/Urne) 25 Jahre
- Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte 25 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten ist fünfjährlich möglich.

- (b) - Reihengräber Erdbestattung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 20 Jahre
- Reihengräber Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergräber) 20 Jahre
- Reihengräber Urnenbestattung 20 Jahre
- Urnengemeinschaftsanlage mit Platte 20 Jahre
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstellen auf den Friedhöfen der Ortsteile ist wie folgt begrenzt:

- (a) - Grabstellen in den Ortsteilen (Erde/Urne) 25 Jahre
- Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte 25 Jahre
- Urnengemeinschaftsanlage mit Platte 25 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen ist fünfjährlich möglich.

- (b) - Grabstellen Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergräber) 20 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen ist fünfjährlich möglich.

- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für anonyme Grabstellen besteht nicht.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden. Er hat bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden, soweit diese nicht anderen Bestimmungen der Friedhofssatzung widersprechen.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag (Graburkunde) übertragen. Die Durchschrift des Vertrages wird bei der Stadt hinterlegt. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner bzw. Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft,
- (b) auf die Kinder,
- (c) auf die Stiefkinder,
- (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- (e) auf die Eltern,
- (f) auf die Geschwister,
- (g) auf die Stiefgeschwister,
- (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (b) – (d) und (f) – (h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 3 Buchstabe (a) bis (h) genannten Personen übertragen. Ausnahmen können mit Zustimmung der Stadt zugelassen werden. Die gewünschte Änderung der Nachfolge ist bei der Stadt anzuzeigen.

(8) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keine andere Person innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung das Recht übernimmt. Das Nutzungsrecht geht dann auf die Stadt über.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch eine schriftliche Verzichtserklärung vor der Stadt entschädigungslos zurückgegeben werden.

Sollte die Ruhezeit noch nicht abgelaufen sein, erfolgt trotzdem eine oberirdische Beräumung der Grabstätte.

Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabfläche möglich. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Belange der Friedhofsgestaltung oder Nutzung nicht entgegenstehen.

Die Nutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Verkehrssicherung der Grabstätte.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die verfügungsberechtigten Angehörigen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Weiterhin können sie bei Vorliegen eines besonderen Grundes von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

In dem Fall, dass der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(6) Der Antragsteller hat Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstanden sind.

(7) Umbettungen sind von Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt festgelegt.

(8) Von den Regelungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein öffentliches Interesse an einer Umbettung oder Ausgrabung besteht.

(9) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.

(10) Umbettungen aus der anonymen Begräbnisstätte und aus der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte sind nicht erlaubt.

D. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Es werden folgende Grabstätten zur Bestattung angeboten:

- auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a:

- (a) Wahlgrabstätten Erde/ Urne
- (b) Familienurnengemeinschaftsanlage
- (c) Reihengrabstätten Erde/Urne
- (d) Kinderreihengräber
- (e) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (f) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- auf dem Friedhof des Ortsteils Warnstedt:

- (a) Grabstellen Erde/ Urne
- (b) Familienurnengemeinschaftsanlage
- (c) Kindergrabstellen
- (d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte

- auf dem Friedhof des Ortsteils Westerhausen:

- (a) Grabstellen Erde/ Urne
- (b) Kindergrabstellen
- (c) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- auf den Friedhöfen der Ortsteile Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg und Weddersleben:

- (a) Grabstellen Erde/ Urne
- (b) Familienurnengemeinschaftsanlage
- (c) Kindergrabstellen
- (d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (e) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

§ 15 Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahren verliehen wird.

Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf die Bestimmung der Lage der Grabstelle.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt wird.

- (3) Die Wahlgrabstätten unterteilen sich in:
- Erdwahlgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten und
 - Familienurnengemeinschaftsanlage
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche innerhalb der Ruhezeit bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Gleichzeitig können Urnen beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit nicht überschritten wird oder aber eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte erfolgt.
- (5) In einem Urnenwahlgrab kann eine Urne innerhalb der Ruhezeit bestattet werden. Es können weitere Urnenbestattungen erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Zahl der Urnen, die in einer üblichen Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, wird auf fünf Urnenkapseln beschränkt.
- (6) Die Familienurnengemeinschaftsanlage ist eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnenbestattungen (z.B. Ehepaare u.a. Familienangehörige). Die Urnen werden in ein Wiesenfeld eingebracht und mit einer Platte versehen. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist möglich. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss für 20 Jahre nach der letzten Beisetzung vorhanden sein, um die Ruhefrist der letzten Beisetzung zu gewährleisten.
- Die Nutzung der Familienurnengemeinschaftsanlage unterliegt den Bedingungen gemäß § 16 Absatz (6) Satz 4 (a)-(h).

§ 16 Reihengrabstätten auf dem Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf die Bestimmung der Lage der Grabstelle.
- (2) Die Reihengrabstätten unterteilen sich in:
- Erdreihengräber
 - Urnenreihengräber.
 - Kinderreihengräber
 - Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Gleichzeitig können Urnen beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.

- (4) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne die Nutzungszeit an der Grabstätte nicht übersteigt.
- (5) Kindergräber sind Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie für Tot- und Fehlgeborene. In einem Kinderreihengrab erfolgt die Bestattung einer Leiche. Eine Urnenzubelegung ist nicht möglich.
- (6) Die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte werden durch liegende Grabplatten gekennzeichnet. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt die Stadt Thale. Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für nur eine Urnenbestattung zu nutzen.
- Die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte unterliegt folgenden Bedingungen:*
- Blumengebinde nach der Beisetzung können auf der Grabstätte abgelegt werden. Die Stadt entsorgt diese nach Ermessen.
 - einzelne Blumen können jederzeit auf der Platte abgelegt werden. Die Stadt entsorgt diese nach Ermessen.
 - Blumengebinde sind nur an den dafür vorgesehenen Orten abzulegen.
 - Aufbauten auf den Platten (z.B. Blumenvasen, Kerzen usw.) und Pflanzschalen sind untersagt.
 - Die Grabplatte ist spätestens 8 Wochen nach der Beisetzung anzubringen.
 - Die Beschriftung der Grabplatte ist wie folgt vorzunehmen:
 - Zeile: Vorname, Name
 - Zeile: Geburtsjahr, Sterbejahr
 Weitere Gravuren sind nicht gestattet. Die Schrift auf der Platte muss eingehauen sein.
 - Die sichtbare Fläche der Platte muss poliert sein.
 - Die Anbringung dieser Grabplatte ist genehmigungspflichtig.
- (7) In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Gestaltung und Pflege der Anlage unterliegt ausschließlich der Stadt. Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für eine Bestattung zu nutzen. Blumengebinde sind nur an den dafür vorgesehenen Orten abzulegen. Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit an der Beisetzung teilzunehmen.

§ 17 Grabstellen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen

- (1) Die Grabstellen auf den Friedhöfen der Ortsteile sind Reihengräber. Die Reihengrabstellen unterteilen sich in:
- Erdreihengrabstellen
 - Urnenreihengrabstellen
 - Familienurnengemeinschaftsanlage
 - Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte
 - Kindergrabstellen
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (2) Es wird ein Nutzungsrecht von 25 Jahren für Erd- und Feuerbestattungen verliehen (Abs.1 (a),(b),(c),(d)).



Es wird ein Nutzungsrecht von 20 Jahren für die Urnengemeinschaftsanlage mit Platte, Kindergrabstellen und Gräber auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage verliehen.

(3) Die Reihengrabstellen nach Abs. 1 Buchstaben a) bis e) können entgegen des § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ermessen der Friedhofsverwaltung auf Antrag in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Nach der Umwandlung in ein Wahlgrab gilt der § 15 Abs. (2), (4) und (5) entsprechend.

Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf die Bestimmung der Lage der Grabstelle.

(4) Die Grabstellen nach Abs 1 (c) und (d) werden durch liegende Grabplatten gekennzeichnet. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt die Stadt Thale.

Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für nur eine Urnenbestattung zu nutzen. Die Nutzung der Familienurnengemeinschaftsanlage und der Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte unterliegen den Bedingungen gemäß § 16 Absatz (6) Satz 4 (a)-(h).

§ 18 Kriegsgrabstätten

Auf den Friedhöfen befinden sich Kriegsgräber für Opfer des Ersten und Zweiten Weltkrieges. Die Ehrengräber sind den Opfern der Kriege gewidmet. Kriegsgräber werden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer erhalten.

§ 19 Grabmale von historischer Bedeutung

Grabmale von historischer und volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

In der Anlage 1 der Satzung sind die künstlerisch und historisch wertvollen Grabstätten und Grabstellen auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a verzeichnet.

Die in der Anlage 1 eingetragenen Gräber dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.

Für Nutzungsberechtigte, die im Besitz von Graburkunden sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung.

Bei Verzicht auf die Grabstätte oder dem Ablauf der Grabstätten übernimmt die Stadt die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.

E. Gestaltung der Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Im Bereich des naturbelassenen Teiles des Friedhofes Thale in der Blankenburger Straße 26a im „Birkenhain“ besteht folgende Gestaltungsvorschrift:

Grabmalgestaltung: Naturstein - Findling (Findlingsgrabmale müssen aus einem Stück gefertigt sein und dürfen keinen Sockel haben).

Einfassung: Pflanzliche Grabeinfassungen und Schrotten. Die Gestaltung mit Zierkies ist nicht erlaubt.

(3) Die Größe der Grabstätten ist wie folgt festgelegt:

1. Wahlgrab Erde	2,00 m x 1,00 m
2. Grabstelle Erde	2,00 m x 1,00 m
3. Reihengrab Erde	2,00 m x 1,00 m
4. Kindergrab	1,00 m x 0,75 m
5. Wahlgrab Urne	1,00 m x 0,75 m
6. Grabstelle Urne	1,00 m x 0,75 m
7. Reihengrab Urne	1,00 m x 0,75 m
8. Familienurnengemeinschaftsanlage	0,50 m x 0,40 m
9. Urnengemeinschaftsanlage mit Platte	0,40 m x 0,30 m
10. Anonymes Grab	0,40 m x 0,40 m

Für die im Plan 2 des Friedhofes Thale, Blankenburger Straße 26a errichteten Urnenwahlgrabstätten gilt folgende Sonderregelung: Wahlgrab Urne 1,00 m x 1,00 m.

(4) Von den Größen der Grabstätten kann in älteren Friedhofsabteilungen abgewichen werden. Die Abmessungen sind der vorhandenen Umgebung anzupassen. Die Entscheidung darüber fällt die Stadt.

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Es besteht kein Zwang zur Errichtung eines Grabsteines oder einer Grabplatte, außer in der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte und der Familienurnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Straße 26a.

(2) Die Stärke der Grabmale muss so bemessen und die Verdübelung so gestaltet sein, dass die Standsicherheit nach den anerkannten Regeln des Handwerks gewährleistet ist. Es gilt die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Darin wird empfohlen, dass eine Stärke von 12 cm für Grabmale ab einer Höhe von ca. 50 cm nicht unterschritten wird.

(3) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung der Würde des Ortes und den Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofes entsprechen. Unzulässig in der Gestaltung der Friedhofsanlagen bzw. auf den Grabstätten sind:

- das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen und Gittern,
- das Aufstellen von Sitzbänken.

(5) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann im Einzelfall Befreiung von den Gestaltungsvorschriften erteilt werden, wenn religiöse Bindungen erfüllt werden müssen.

(6) Folgende Grabmalabmessungen sind vorgegeben (außer das Grabfeld „Birkehain“ auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a):

	Höhe/Länge	Breite
<i>Erdgrabstätten und Erdgrabstellen in den Ortsteilen für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergrab)</i>		
stehende Grabmale	bis 0,80 m	bis 0,65 m
liegende Grabmale	bis 0,40 m	bis 0,50 m

<i>Erdgrabstätten und Erdgrabstellen in den Ortsteilen für Verstorbene über 5 Jahre</i>		
stehende Grabmale - einstellige Grabstätte	0,80 m bis 1,30 m	bis 0,65 m
stehende Grabmale - mehrstellige Grabstätte	0,80 m bis 1,30 m	bis 1,40 m
liegende Grabmale - einstellige Grabstätte	bis 0,90 m	bis 0,70 m
liegende Grabmale - mehrstellige Grabstätte	bis 1,20 m	bis 1,00 m

<i>Urnengrabstätten und Urnengrabstellen in den Ortsteilen</i>		
stehende Grabmale	bis 0,90 m	bis 0,55 m
liegende Grabmale	bis 0,60 m	bis 0,60 m

<i>Urnengemeinschaftsanlage mit Platte</i>		
liegende Grabplatte	bis 0,40 m	bis 0,30 m
Stärke der Grabplatte 0,05 m		

<i>Familienurnengemeinschaftsanlage</i>		
liegende Grabplatte	bis 0,50 m	bis 0,40 m
Stärke der Grabplatte 0,06 m		

- (7) Die Stadt kann Ausnahmen von Punkt (6) und auch sonstigen baulichen Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 20 Abs. 1 für vertretbar hält.
- (8) In den älteren Friedhofsabteilungen können die Abmessungen der Grabstätten der vorhandenen Umgebung angepasst werden. Allgemein gilt, dass die Größe und Anordnung der Grabstätten den Gepflogenheiten des Grabfeldes entsprechen.
- (9) Bei künstlerisch hochwertiger Grabmalgestaltung sind Abweichungen von der Größe möglich.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge können über den ausführenden Steinmetzbetrieb gestellt werden. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht auf Nachfrage nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- (a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Maßangaben unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter

Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung einzureichen.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu prüfen oder überprüfen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten sind bei der Prüfung und Instandhaltung der Grabmale verantwortlich und damit für eventuelle Folgen von Schäden haftbar. Von der Friedhofsverwaltung wird eine jährliche Kontrolle der Standsicherheit durchgeführt. Ebenso ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, regelmäßig die Sicherheit der Grabanlagen zu überprüfen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, im Sinne des BGB, kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abbau- und Umlegung von Grabmalen durch die Stadt oder Dritte) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.



§ 25 Entfernung

- (1) Drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden die Nutzungsberechtigten schriftlich aufgefordert, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Verzichten die Nutzungsberechtigten auf die Grabaufbauten oder sind die Grabaufbauten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes noch vorhanden, gehen diese in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

F. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und/oder nicht mehr gebrauchsfähige Kränze sind an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Dafür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass öffentliches Grün (Bäume, Sträucher) die Grabstätte überragen. Durch Bäume verursachte Verunreinigungen auf dem Grab und unmittelbar um das Grab herum beseitigt der Nutzungsberechtigte. Die Stadt haftet nicht für durch Baumwurzeln entstandene Schäden. Ein Anspruch auf Entfernung öffentlicher Bäume besteht nicht.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (5) Grabstätten müssen nach einer Bestattung umgehend hergerichtet werden.
- (6) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (7) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte selbst ausführen oder einen Dritten (ausgenommen Friedhofspersonal) beauftragen.
- (8) Hecken, welche Grabstätten einfassen, müssen vom Nutzungsberechtigten unterhalten werden (Formschnitt).
- (9) Die Grabflächenherstellung der Grabstätte nach einer Erdbestattung umfasst das Abräumen der Kränze durch die Stadt und das einmalige Ausgleichen der Bodensenkungen nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten.
- (10) Bodensenkungen sind in Folge der Beisetzung auf dem ge-

samten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt. Schäden aus der Bodensenkung an den Grabanlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auszugleichen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Grabstätten müssen gemäß § 26 Abs. (1), (2), (5) und (8) ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte vom Zeitpunkt des Erwerbs an gärtnerisch in Ordnung zu halten.
- (2) Bei Vernachlässigung der Grabstätte wird wie folgt verfahren:
 - (a) Der Nutzungsberechtigte hat nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und einem Hinweis auf der Grabstätte der Nutzungsberechtigte mit einer Frist von drei Monaten aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
 - (b) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Pflichten nicht nach, kann die Stadt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzer nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen.
 - (c) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, den öffentlichen Bekanntmachungen und den Hinweisen auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Verletzungen der Bestimmungen im § 26 Abs. (1),(2),(5),und (8) und § 27 Abs. (1) Satz 2 dieser Satzung hinzuweisen.

Der Entzug der Grabstätte beinhaltet:

- (a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen,
- (b) die Grabstätte abräumen,
- (c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und
- (d) Grabstätte einebnen.

G. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Halle darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden (ausgenommen sind die Bestatter).
- (2) Die Leichen werden in verschlossenen Särgen in der Trauerhalle aufbewahrt. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen nach Terminabsprache mit der Stadt sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an meldepflichtigen Krankheiten gelitten haben, sind in einem gesonderten Raum der Trauerhalle aufzustellen. Steht kein gesonderter Raum zur Verfügung, kann das Aufbewahren des Leichnams in der Trauerhalle untersagt werden.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Trauerhalle untersagt.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung an einer festgelegten Stelle des Friedhofes abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Jede individuelle Trauerfeier bzw. Böllerschießen zu Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

H. Schlussvorschriften

§ 30 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, kann kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden. Das gilt auch für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt und das Friedhofspersonal haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. (2) betritt,
 2. gegen § 6 Abs. (1), (2) (3) und (5) verstößt,
 3. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 4. Grabstätten entgegen § 21 Abs. (4) gestaltet,
 5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. (6)),
 6. als Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 22 Abs. (1)),
 7. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 23 Abs. (1) und (2),
 8. gegen § 26 Abs.(1), (2), (5),(6) und (8) verstößt,
 9. Grabstätten vernachlässigt (§ 27 Abs. (1)),
 - 10.entgegen § 28 Abs. (1), (3) und (5) verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 9.10.1992 (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

§ 33 Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.
- (2) Die jährliche Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabstellen auf den Friedhöfen der Ortsteile Allrode, Altenbrak und Treseburg erfolgt nur für die Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem 01.11.2013 lagen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Folgenden aufgeführten Satzungen außer Kraft:

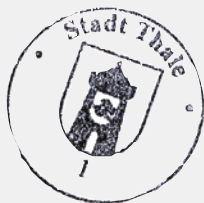
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale für den Friedhof in der Blankenburger Straße 26a (Friedhofssatzung) vom 14.07.2005 in der derzeit geltenden Fassung
- Friedhofssatzung der Gemeinde Allrode vom 06.06.2008 in der derzeit geltenden Fassung in der derzeit geltenden Fassung
- Friedhofssatzung der Gemeinde Altenbrak vom 28.08.2008 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Friedrichsbrunn (Friedhofssatzung) vom 09.02.2006 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung der Gemeinde Neinstedt über die Friedhofsordnung vom 20.11.1990 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Stecklenberg (Friedhofssatzung) vom 09.02.2006 in der derzeit geltenden Fassung
- Friedhofssatzung der Gemeinde Treseburg vom 14.02.2008 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale OT Warnstedt für den Friedhof in der Quedlinburger Straße 167 (Friedhofssatzung Thale OT Warnstedt) vom 23.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weddersleben einschließlich der Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Weddersleben vom 20.03.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Westerhausen (Friedhofssatzung) vom 03.12.2002 in der derzeit geltenden Fassung



Thale, den 10.10.2013



Bürgermeister
Balcerowski



Anlage 1:

Verzeichnis der nach § 19 künstlerisch und historisch wertvollen Grabstätten:

Nach den §§ 2, 18 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit geltenden Fassung sind folgende Grabanlagen als Kulturdenkmal gewürdigt und im Denkmalverzeichnis eingetragen:

1. Grabstätten der Familie Oswald, Plan 5
2. Grabstätten der Familie Brennecke, Plan 18
3. Grabstätte der Familie Martius, Plan 14
4. Grabstätte Theodor Nolte, Plan 11
5. Bauwerkteil „Stele“
6. Grabstätte der Familie Hoffmann, Plan 18
7. Grabstätte der Familie Lindau, Plan 16
8. Grabstätte der Familie Wyrembeck, Plan 17
9. Grabstätte der Familie Piper, Plan 18
10. Grabstätte der Familie Jürges, Plan 14
11. Grabstätte der Familie Kuhfahl, Plan 14
12. Grabstätte der Familie Heuke, Plan 9
13. Grabstätte der Familie Rose, Plan 15
14. Grabstätte der Familie Schöpfer, Plan 17
15. Grabstätte der Familie Wesche, Plan 5
16. Roter Stein, Plan 13
17. Kreuz von dem Bussche Streithorst, Plan 29
18. Brunnen mit Frau, Plan 2

Es gelten folgende Grabstätten und bauliche Anlagen als historisch und künstlerisch bedeutsam:

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT THALE UND DEREN ORTSTEILE (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit dem § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung und § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) vom 10.10.2013 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale am 10.10.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für die Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, deren Träger die Stadt Thale ist:

- Friedhof Thale, Blankenburger Straße 26a, 06502 Thale
- Friedhof OT Allrode, Mühlweg, 06502 Thale
- Friedhof OT Altenbrak, Am Bielstein, 06502 Thale
- Friedhof OT Friedrichsbrunn, Hauptstraße 36a, 06502 Thale
- Friedhof OT Neinstedt, An der Schwedenlinde, 06502 Thale
- Friedhof OT Stecklenberg, Stecklenberger Hauptstraße, 06502 Thale
- Friedhof OT Treseburg, Am Berg, 06502 Thale
- Friedhof OT Warnstedt, Quedlinburger Landstraße 167, 06502 Thale
- Friedhof OT Weddersleben, Neue Warnstedter Straße, 06502 Thale
- Friedhof OT Westerhausen, Friedhofstraße, 06502 Thale

§ 2 Gebührenschuldner/in

Schuldner/in der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist,

(1) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung/ Beisetzung oder Verleihung eines Nutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002, in der derzeit geltenden Fassung. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle	115,00 €
b) für den Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a	
für die Leichenaufbewahrung pro Tag	20,00 €
für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag	30,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungsgrab	740,00 €
b) Urnengrab	50,00 €
c) Kindergrab	250,00 €

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren sind für Erdbestattungen zu entrichten:

- für jede Grabstätte	1.815,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	363,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

- für jede Grabstätte (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstätte)	710,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	142,00 €

(3) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an der Familienurnengemeinschaftsanlage auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

- für jede Grabstätte (Beisetzung von 2 Urnen pro Grabstätte)	1.490,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	298,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erd- und Feuerbestattungen und an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Feuerbestattungen auf die Dauer von 20 Jahren werden erhoben:

a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	475,00 €
b) Reihengräber für Erwachsene bzw. Kinder ab vollendeten 5. Lebensjahr	1.195,00 €
c) Urnenreihengräber (Beisetzung von 4 Urnen pro Grabstätte)	475,00 €
d) Anonyme Grabstätte	860,00 €
e) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte	995,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt und Weddersleben

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren sind für Erdbestattungen zu entrichten:

- für jede Grabstelle	1.050,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	210,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstellen auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

- für jede Grabstelle (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstelle)	395,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	79,00 €
- für eine Familienurnengemeinschaftsanlage	910,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	182,00 €
- für eine Urnengemeinschaftsanlage mit Platte	760,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	152,00 €



(3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Kindergrabstellen auf die Dauer von 20 Jahren sind zu entrichten:

- Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren 62,50 €

(4) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an der Anonymen Grabstelle auf die Dauer von 20 Jahren 525,00 €

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen auf dem Friedhof im Ortsteil Westerhausen

Für den Friedhof im Ortsteil Westerhausen gelten folgende Gebühren:

Gebührenart	ab 01.11.2013	ab 01.11.2014	ab 01.11.2015
Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren sind für Erdbestattungen zu entrichten	490,00 €	800,00 €	1.050,00 €
Für die Verlängerung von 5 Jahren	98,00 €	160,00 €	210,00 €
Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren sind für Urnenbestattungen zu entrichten	200,00 €	300,00 €	395,00 €
Für die Verlängerung von 5 Jahren	40,00 €	60,00 €	79,00 €
Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Kindergräbern auf die Dauer von 20 Jahren sind zu entrichten	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Für die Verlängerung von 5 Jahren	62,50 €	62,50 €	62,50 €
Für den Erwerb von Nutzungsrechten an der Anonymen Grabstelle auf die Dauer von 20 Jahren	300,00 €	400,00 €	525,00 €

§ 12 Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für die Friedhöfe OT Allrode, OT Altenbrak, OT Treseburg

Gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile erfolgt die jährliche Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabstellen auf den Friedhöfen der Ortsteile Allrode, Altenbrak und Treseburg nur für die Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem 01.11.2013 lagen.

Die laufende Nutzungsgebühr für alle Grabstellen für die Instandhaltung und Unterhaltung der Friedhofsanlage mit der Fälligkeit: 01.07. eines jeden Jahres beträgt: 7,50 €

§ 13 Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen/ Grabplatten 9,00 €

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen für die Nutzungszeit der Grabstätte beim Erstkauf 80,00 €

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen nach Ablauf der Nutzungszeit für den Zeitraum der Verlängerung: je 5 Jahre 16,00 €

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen nach Ablauf der Nutzungszeit für den Zeitraum der Verlängerung: je 5 Jahre für Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen in den Ortsteilen: 20,00 €

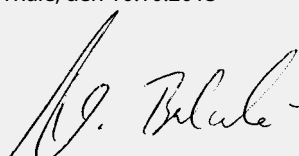
Verwaltungsgebühren bei Umbettungen 10,00 €

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die im Folgenden aufgeführten Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Blankenburger Straße 26a in Thale (Gebührensatzung) vom 11.03.2010 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Allrode vom 06.06.2008 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Altenbrak vom 28.08.2008 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Friedrichsbrunn (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.02.2006 in der derzeit geltenden Fassung
- Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in Neinstedt vom 11.12.2008 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Stecklenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.05.2007 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Treseburg vom 14.02.2008 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Thale, OT Warnstedt in der Quedlinburger Straße 167 (Gebührensatzung Thale OT Warnstedt) vom 08.12.2011 in der derzeit geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Thale OT Westerhausen in der Friedhofsstraße (Gebührensatzung Thale OT Westerhausen) vom 08.12.2011 in der derzeit geltenden Fassung

Thale, den 10.10.2013


Balcerowski, Bürgermeister

